



§1 Name und Sitz:

Der Verein trägt den Namen „Gemeinsam für Bürger e.V.“ und hat seinen Sitz in 14621 Schönwalde-Glien

Er verfolgt als Idealverein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung §52.

§2 Zweck:

Der Verein dient der allgemeinen Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes. Er will mit seinen Aktivitäten den Blick für Möglichkeiten öffnen, miteinander und nicht gegeneinander zu agieren. Zur Verwirklichung des Vereinszwecks veranstaltet der Verein Diskussionsforen, Lesungen, Ausstellungen, und Aktionen unter Beteiligung der Öffentlichkeit und der Medien.

§3 Wirtschaftlichkeit:

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§4 Verwendung von Vereinsmitteln:

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§5 Vergütungen:

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§6 Vermögen des Vereins bei Auflösung:

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Land Brandenburg, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§7 Geschäftsjahr:

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§8 Mitgliedschaft Beiträge:

Dem Verein können natürliche und juristische Personen angehören. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Höhe des Beitrages. Förderbeiträge sind möglich. Die Mitgliedschaft kommt durch eine schriftliche Beitritts-erklärung und deren Bestätigung durch den Vorstand zustande. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand, die zum Ende eines jeden Kalenderjahres zulässig ist und spätestens bis zum 30. November des betreffenden Jahres erfolgen muss; die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss und/oder den Tod bei natürlichen, Auflösung bei juristischen Personen. Ein Ausschluss kann nur bei Verstoß gegen die Vereinszwecke durch den Vorstand erfolgen oder durch einfachen Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung.

§9 Organe:

Organe des Vereins sind

- der Vorstand, bestehend aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Schatzmeister und
- die Mitgliederversammlung

Je zwei Vorstandsmitglieder zusammen vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand ist bei Bedarf durch den 1. Vorsitzenden, im Behinderungsfalle durch den 2. Vorsitzenden einzuberufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig,

- wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des die Sitzung leitenden Vorstandsmitgliedes. Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- Die Amtszeit des Vorstands endet mit der Abwahl durch die Mitgliederversammlung. Hierzu ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen und eine Neuwahl einzuleiten. Der Vorstand bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand durch die Mitgliederversammlung bestimmt und die Wahl durch den neuen Vorstand angenommen ist. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder können eine angemessene Tätigkeitsvergütung erhalten.

§10 Mitgliederversammlung:

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 10% der Mitglieder sowie mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Der Vorstand kann die Mitgliederversammlung jederzeit einberufen. Auf schriftlichen Antrag von 25% der Mitglieder muss der Vorstand die Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats nach Antragstellung einberufen. Zu jeder Mitgliederversammlung hat der Vorstand alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung schriftlich, mündlich, telefonisch, vorzugsweise per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von einer Woche einzuladen. Die Tagesordnung kann durch Beschluss der Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder geändert oder ergänzt werden. Der **Mitgliederversammlung obliegt:**

- Die Wahl des Vorstandes
- Die Einsetzung von Arbeitsgruppen
- Die Beschlussfassung über Projekte und deren Finanzierung
- Entgegennahme des jährlichen Geschäftsberichts des Vorstandes sowie Entlastung des Vorstandes
- Wahl der Rechnungsprüfer
- Ausschluss von Mitgliedern
- Auflösung des Vereins

§11 Abstimmung und Wahlen

- Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder inklusive der per Briefwahl/ Mailwahl abgegebenen Stimmen. Die beabsichtigte Satzungsänderung muss zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer Einwochenfrist den Mitgliedern vorzugsweise per E-Mail mitgeteilt werden.
- Änderungen der Satzung, die vom Registergericht oder dem Finanzamt gefordert werden, dürfen vom 1. Vorsitzenden des Vorstands ohne Abstimmung in der Mitgliederversammlung vorgenommen werden.
- Abstimmungen bei Mitgliederversammlungen erfolgen durch Handzeichen oder schriftlich, bei angekündigtem Fernbleiben durch Briefwahl/ Mailwahl. Jedes Mitglied hat eine Stimme, das Stimmrecht kann nicht übertragen werden. Die Abstimmung wird durch die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entschieden. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- Beschlüsse über Satzungsänderungen / Vereinsausschlüsse/ Abwahl des Vorstandes erfordern eine Mehrheit von 75% der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder, inklusive der per Briefwahl/ Mailwahl abgegebenen Stimmen.
- Wahlen: Bei Wahlen ist der gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit wird neu gewählt, bis eine einfache Mehrheit zu Stande kommt.
- Über die Mitgliederversammlungen und Wahlen ist ein Protokoll zu führen, das von dem Leiter der Sitzung zu unterschreiben ist. Die Protokolle werden bei einem Mitglied des Vorstandes verwahrt.

§12 Auflösung des Vereins:

Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung nur mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder inklusive der per Briefwahl/ Mailwahl abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Schönwalde 06.05.2020